



Haus & Grund[®]

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Aachen

Mitgliedsunterlagen

- ⇒ Leistungskatalog / Jahresbeitrag
- ⇒ Gebührenordnung
- ⇒ Hausverwaltung
- ⇒ Satzung
- ⇒ Beitrittserklärung
- ⇒ Lastschriftinzugsermächtigung



Der Aachener Haus & Grundbesitzer-Verein e.V.











Ihre Interessenvertretung

Der Aachener Haus- und Grundbesitzer-Verein e.V., kurz: Aachener Haus & Grund, vertritt seit dem Jahre 1880 – und damit seit mehr als 137 Jahren – die Interessen seiner Mitglieder auf kommunaler Ebene.

Heute ist der Aachener Haus & Grund mit fast 4500 Mitgliedern der mitgliederstärkste Verbund privater und gewerblicher Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer in der Stadt und Region Aachen. So ist der Aachener Haus & Grund nicht nur eine gewichtige Stimme für die Interessen unserer Mitglieder in der Stadt und der Region – die Stärke unseres Verbandes ist auch die Stärke eines jeden einzelnen Mitgliedes.


Insbesondere unsere unabhängige und kompetente Rechtsabteilung ist Ihre Garantie für einen fundierten Umgang mit Mietern, Nachbarn, Behörden etc. – und das nicht nur im Streitfall, sondern gerade auch, um Streitfälle zu vermeiden.


Eine Mitgliedschaft beim Aachener Haus & Grund umfasst darüber hinaus:

-  Anwaltliche außergerichtliche Vertretung und Anfertigung anwaltlicher Schriftsätze.
-  Anwaltliche Rechtsberatung in allen Fragen, die mit dem Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verbunden sind (Miet-, Wohn- und Wohnungsbaurecht, Nachbarrecht, Kommunalrecht, Erbrecht, Wohnungseigentumsrecht, Familien- und Ehe-recht, Baurecht, Werk- und Dienstvertragsrecht, sozialer Wohnungsbau etc.).
-  Erstellung von Nebenkostenabrechnungen gemäß beiliegender Gebührenordnung.
-  Vertrieb von Formularen und Verträgen (Mietverträge über Wohnraum und gewerbliche Räume, Garagen- und Untermietverträge, Hausbücher, Abnahmeprotokolle, Informationsblätter etc.).
-  Themenbezogene Informationsblätter bzw. Broschüren.
-  Themenbezogene Musterschreiben bzw. Vorlagen.
-  Bonitätsprüfung von Mietinteressenten (SolvenzCheck).
-  Kostenloser Bezug der Monatszeitschrift „Haus & Grund Magazin“ mit Informationen über bundes- und landesweite Entwicklungen beim Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum.
-  Möglichkeit des Abschlusses einer Rechtsschutzversicherung für Vermieter über die ROLAND Rechtsschutz Versicherung AG.
-  Vergünstigte Dienstleistungen bei unseren Kooperationspartnern.



Um im Interesse seiner Mitglieder auch eine Interessenvertretung über die kommunalen Grenzen hinaus und damit eine höhere Effektivität zu erreichen, ist der Aachener Haus & Grund angeschlossen an den

 Verband Rheinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Düsseldorf

 und den Zentralverband „Haus & Grund Deutschland“ in Berlin.

So sind Sie aufgehoben im Verbund einer rundum starken und zufriedenen Gemeinschaft, die hilft, die Freude am Eigentum zu erhalten und die Rendite Ihres Objektes zu steigern.

Wir freuen uns, auch Sie in diesem Verbund begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Rasche
Vorstandsvorsitzender

Tobias Hundeshagen
Geschäftsführer



Aachener Haus & Grundbesitzer-Verein e.V.

Postanschrift: Boxgraben 36a, 52064 Aachen

Die Büro- und Telefonzeiten des Aachener Haus & Grundbesitzer-Verein e.V. gliedern sich wie folgt:

Sekretariat

Telefon: 0241 – 47 47-610
Fax: 0241 – 47 47-640

Das Sekretariat steht Ihnen montags bis freitags von 09.00 – 13.00 Uhr
und von 15.00 – 17.00 Uhr
zur Bestellung von Mietverträgen und Broschüren sowie Terminabsprachen zur Verfügung.

Telefonische Beratung

Hotline: 0241 – 47 47-666

Die telefonische Beratung für Mitglieder ist montags bis freitags zwischen 09:00 und 13:00 Uhr zu erreichen.

Persönliche Beratung

Persönliche Beratungstermine finden nur nach vorheriger Terminvereinbarung über das Sekretariat (0241 – 47 47-610) statt.

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 100,00 € im Kalenderjahr,
die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €.

Internet

Internetadresse: www.HausundGrund-Aachen.de
E-Mail: Kontakt@HausundGrund-Aachen.de



Gebührenordnung

Telefonische Beratungen und Besprechungstermine

Im Mitgliedsbeitrag sind drei telefonische Beratungen oder persönliche Besprechungstermine pro Kalenderjahr enthalten und daher gebührenfrei. Alle weiteren Beratungen und damit verbundenen Tätigkeiten werden nach dem jeweiligen Zeitaufwand mit netto 50,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

Die Höhe der in diesem Rahmen festzusetzenden Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach Umfang, rechtlicher Schwierigkeit, wirtschaftlicher Bedeutung und - in Ausnahmefällen - nach den sozialen Verhältnissen des Mitgliedes.

Schriftsätze

Das Anfertigen und Versenden von Schriftsätzen kostet nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung der Postgebühren netto zwischen 10,00 € und 45,00 € .

Nebenkostenabrechnungen

Für die erstmalige Anlage eines Abrechnungsobjektes werden unabhängig von den zu erstellenden Betriebskostenabrechnungen netto 50,00 € in Rechnung gestellt.

Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnung in Form der Einzelabrechnung für den jeweiligen Mieter/für die jeweilige Einheit werden nach Art und Umfang zwischen netto 35,00 € und 50,00 € pro Abrechnung in Rechnung gestellt.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Nach Art und Umfang kosten Neuberechnungen netto mindestens 125,00 €, Nachberechnungen netto jeweils mindestens 50,00 €.

Die Gebührentabelle trat am 01. Januar 1993 in Kraft.

Aachen, den 18. September 2012

Für den Vorstand:

gez. Dr. Rasche

Prof. Dr. Peter Rasche
Vorstandsvorsitzender

Hausverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Haus & Grund Aachen ist weit mehr als ein Vermieterverein: Mit unseren Spezialisten für Immobilienverwaltung unterstützen wir Sie in Ihren Immobilienangelegenheiten – fair und sachverständig. Denn wir wissen, dass Ihnen die zuverlässige Werterhaltung und Wertsteigerung Ihrer Immobilien am Herzen liegt. Aus diesem Grund ist der Service unserer Hausverwaltungsfirma umfassend und gewinnbringend. Darauf können Sie sich verlassen!

Die *G&G Gesellschaft für Grundbesitz mbH* ist als professioneller Dienstleister und 100-prozentige Tochter des Haus & Grund Aachen Ihr kompetenter und vor allem unabhängiger Partner in der Städtereion Aachen und darüber hinaus.

Mit unserem Team aus erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verwalten wir in der Städtereion Aachen, Köln und Düsseldorf zahlreiche Miet-, Gewerbe- und Wohnungseigentumsobjekte. Dabei entlasten wir unsere Kunden hinsichtlich aller Tätigkeiten, die zur Verwaltung eines Hauses, eines Gewerbes oder einer Wohnungseigentumsanlage gehören:

- Mietverwaltung
- Kaufmännische Hausverwaltung
- Technische Hausverwaltung
- WEG-Verwaltung
- Gewinnbringende Vermittlung Ihrer Immobilien
- Fachkundige Abwicklung im Bereich Verkauf
- „Rundum-sorglos-Paket“ für die Vermietung
- Objektorientierte Bewertung und Wertermittlung

Bei unseren Dienstleistungen für Sie legen wir sehr viel Wert auf Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und Transparenz. Und insbesondere pflegen wir die persönliche Kommunikation mit unseren Kunden.

Zur Erstellung eines individuellen Angebotes, abgestimmt auf Ihre individuellen Bedürfnisse, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns:

G&G – Gebäudeverwaltung & Grundbesitz
Gesellschaft für Grundbesitz mbH
Karmeliterstraße 9, 52064 Aachen
Telefon: 0241 – 47 47 635
Fax: 0241 – 47 47 670
Mail: info@GuG-Immobilien.de
Internet: www.GuG-Immobilien.de

Mit freundlichen Grüßen
G&G Gesellschaft für Grundbesitz

Grigorij Vladimirov
Geschäftsführer



SATZUNG

des Aachener Haus- und Grundbesitzer-Verein e.V., Boxgraben 36a, 52064 Aachen,

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereines

1. Der Aachener Haus- und Grundbesitzer-Verein e.V. (kurz: „Haus & Grund Aachen“) - im folgenden VEREIN genannt - ist eine Vereinigung von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern in Aachen und Umgebung.
2. Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aachen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der Rechte und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.
2. Er hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentümers wahrzunehmen. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
 - a) die Betreuung, die Beratung und Unterrichtung seiner Mitglieder und
 - b) die Förderung der überregionalen Organisationen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a) den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern,
 - b) Einrichtungen zur Betreuung und Beratung der Mitglieder zu unterhalten
 - c) sich Oberverbänden anzuschließen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unverzüglich nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die Eigentum/Miteigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück haben. Ehegatten erwerben eine gemeinsame Mitgliedschaft, wenn beide Teile Allein- oder Miteigentum an Grundstücken besitzen. Die Mitgliedschaftsrechte können nur gemeinsam ausgeübt werden; werden diese Rechte von einem Teil ausgeübt, gilt der gegenüber dem Verein als hierzu bevollmächtigt.
2. Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Verwalter von Grundbesitz und Wohnungseigentum können auch ohne den Nachweis eigenen Grundeigentums oder dinglicher Rechte Mitglied des Vereins werden; über den Jahresbeitrag und den Leistungsumfang des Vereins für Verwalter entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag



des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind für ihre Person von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
Er ist dem Verein **spätestens 6 (sechs) Monate vor Schluss des Kalenderjahres** schriftlich anzuzeigen (Eingang der Kündigung spätestens am 30.06.).
Nach Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Austritt aus dem Verein frühestens mit Wirkung zum Ablauf des 2. Kalenderjahres der Mitgliedschaft zulässig. Der Wegfall der Eintrittsvoraussetzungen begründet keine automatische Beendigung der Mitgliedschaft. Das austretende Mitglied erhält keinen Anteil am Vereinsvermögen.
 - b) Durch Tod.
 - c) Durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand, wenn das Mitglied die ihm aus der Satzung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, oder aus wichtigen Gründen, die ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verein nicht mehr rechtfertigen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,

1. Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
3. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und seine Organisation zu unterstützen und zu fördern.
2. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und
3. den Vereinsbeitrag zu zahlen.

§ 7 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand nach Anhörung der Vereinsrechnungsprüfer festgestellt.
2. Der Beitrag ist jeweils spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu zahlen. Auch nach diesem Termin eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag mit dem Beitritt zu entrichten.



§ 8 Haftung des Vereins

Der Verein haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber Mitgliedern nur, wenn dem Verein oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für den Bereich der Sonderleistungen gegen Entgelt kann der Verein seine Haftung der Höhe nach beschränken. Die näheren Einzelheiten beschließt der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. der Beirat.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand durch Beschluss erledigt werden. Die Beschlüsse werden - soweit nicht in dieser Satzung anderweitig bestimmt - mit Stimmenmehrheit gefasst.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes - oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - einberufen. Dies geschieht durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift; zusätzlich kann über die maßgebenden örtlichen Tageszeitungen oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung eingeladen werden. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zugeben. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht zulässig.
4. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten,
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie die Entlastung des Vorstandes und anderer Amtsträger.
 - b) die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer und
 - c) auf Vorschlag des Vorstandes die Wahl von Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand auf Lebenszeit.
5. Die Wahlen finden in offener und geheimer Wahl statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, worauf bei der Einladung besonders aufmerksam zu machen ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Versammlungsleiter und mindestens drei Sitzungsteilnehmern zur Unterschrift vorzulegen ist.



§ 11 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren fünf Vorstandsmitgliedern.

Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist, bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dem Vorstand obliegen die Leistung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammen und ist mindestens eine Woche zuvor vom Vereinsvorsitzenden und dessen Stellvertreter einzuberufen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Beirat (Ausnahme bei Wiederwahl) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vereinsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen des Beirates. Ein als Ersatz gewähltes Vorstandsmitglied tritt in den Wahlturnus seines Vorgängers ein.

§ 13 Der Beirat

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von mindestens drei Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat, der vom Vereinsvorsitzenden einberufen wird und mindestens einmal im Jahr zusammentreten soll, soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung durch den Vereinsvorstand gehört werden. Der Vereinsvorstand kann ihm Aufgaben übertragen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung oder des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer für ein Jahr. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand Geschäftsführer bestellen. Mit diesen sind vertragliche Abmachungen schriftlich zu treffen.



2. Der oder die Geschäftsführer sind dem Vorstand gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie nehmen bei entsprechendem Beschluss der Organe an den Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitglieder mit beratender Stimme teil.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Vereinssatzung können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder beantragt werden, wenn diese mindestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand eingereicht wurden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn die beantragten Änderungen vorher den Mitgliedern in einem Rundschreiben oder durch eine Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift bekannt gegeben wurden. Die Bekanntgabe hat spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu erfolgen. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder beantragt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Auflösung kann nur stattfinden, wenn dreiviertel der zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder dem Auflösungsantrag ihre Zustimmung erteilen.
4. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung Beauftragter hat als Liquidator des Vereins die Auflösung durchzuführen.
5. Das nach der Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins verbleibende Vermögen fließt dem Oberverband zu, dem der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung angehört.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Aachener Haus- und Grundbesitzer-Verein e.V. am 29. November 1995.
(Vereinsregistereintrag VR997)



An den
Aachener Haus & Grundbesitzer-Verein e.V.
Boxgraben 36a

52064 Aachen

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre(n) ich(wir) meinen(unseren) Beitritt zum Aachener Haus- und Grundbesitzer-Verein e.V.:

(zutreffendes **ankreuzen!**)

- Herr Frau Eheleute Firma Sonstiges:
- (Bei Wohnungseigentums-, Erbengemeinschaften o.ä. sind alle Personen der Gemeinschaft namentlich u. mit Anschrift zu benennen.
Nötigenfalls benutzen Sie bitte ein separates Blatt.)

.....
Name (bei Firma: Firmenname u. Rechtsform)

.....
Name (bei Firma: vertretungsberechtigte Person)

.....
Vorname

.....
Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsdatum

.....
Straße, Hausnummer

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
Telefax

.....
Mobilnummer

.....
E-Mail

Die Vereinssatzung einschließlich der Gebührenordnung wurde mir(uns) ausgehändigt; sie wird von mir(uns) anerkannt.

Der Beitrag beträgt zur Zeit 100,00 € im Kalenderjahr.
Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,00 €.

....., den

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift



An den
Aachener Haus & Grundbesitzer-Verein e.V.
Boxgraben 36a

52064 Aachen

Lastschriftinzugsermächtigung / Ermächtigung zur Erstellung eines SEPA-Lastschriftmandats

Name des Zahlungsempfänger: *Aachener Haus & Grund e.V., Boxgraben 36a, 52064 Aachen*
Gläubiger ID: *DE65 HuG 0000 0479 531*
Mandatsreferenz: *Jahresbeitrag-Mitglieds-Nr.*
(wird vom Aachener Haus & Grund eingetragen)

Hiermit ermächtige(n) ich(wir) den Aachener Haus & Grund e.V. widerruflich, den von mir(uns) zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag in Höhe von z. Zt. 100,00 € jährlich zu Lasten meines(unseres) Girokontos unter folgender Bankverbindung:

Kreditinstitut/Bank:

IBAN: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

BIC: | | | | | | | | | | | |

mittels Lastschrift einzuziehen.

Falls mein(unser) Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Eventuell erteilte Dauer-/Überweisungsaufträge habe(n) ich(wir) widerrufen.

Die erste Abbuchung erfolgt unmittelbar, die weiteren Abbuchungen erfolgen bis auf Widerruf jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres.

Name und Anschrift des Kontoinhabers:

.....
.....
.....

.....
Datum

.....
Unterschrift(en)